

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	<b>Anordnung für den Einzelfall</b>	<b>15 bis 600 €</b>
	001	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Fotokopien und dgl. Von der Ge- meinde selbst hergestellt sind.	<b>0,75 €</b> je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens <b>5 €</b>  <b>5 €</b> im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spen- den 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) <b>5 bis 75 €</b>
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebühren- pflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schrift- stücke und Pläne.	<b>0,75 €</b> je Akte oder Buch, mindestens <b>5 €</b>
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaub- nis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung oder Bewil- ligung vorgesehenen Gebühr, mindestens <b>5 €</b> .  <b>5 bis 60 €</b>
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens <b>5 €</b> . Ist für die Erstschrift eine Gebühr <b>von</b> <b>0,50 bis 5 €</b> vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift ge- bührenfrei, so beträgt die Gebühr <b>0,50 €</b> je angefangene Seite, mind. <b>5 €</b> .
	006	<b>Niederschriften:</b>	<b>7,50 bis 75 €</b> für jede angefangene Stunde
02		<b>Besondere Amtshandlungen</b> <b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	<b>10 bis 2.500 €</b> , soweit nicht kostenfrei  Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	<b>12,50 bis 150 €</b>

		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	<b>50 bis 2.500 €</b>
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. <b>10 €</b>
		4.0 bei Geldansprüchen	<b>12,50 bis 200 €</b>
		4.1 sonst	
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	<b>5 bis 150 €</b>
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	<b>15 bis 1.250 €</b>
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	<b>15 bis 600 €</b>
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV-) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG <b>15 bis 1.000 €</b>
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	<b>15 bis 1.000 €</b>
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	<b>15 bis 1.000 €</b>
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	<b>10 bis 25 €</b>
	617	Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	<b>10 €</b>
	618	Mitteilung der Genehmigungsfreistellung gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO	<b>30 €</b>
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	<b>200 bis 2.500 €</b>
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	<b>10 bis 150 €</b>
		Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	<b>10 bis 600 €</b>
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<b>50 bis 2.500 €</b>

	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	<b>10 bis 375 €</b>
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	<b>10 bis 75 €</b>
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	<b>10 bis 400 €</b>
	701	Erlaubnis einer Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	<b>10 bis 1.250 €</b>
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	<b>10 bis 600 €</b>
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	<b>10 bis 600 €</b>
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	<b>10 bis 150 €</b>
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	<b>10 bis 150 €</b>
5		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	<b>10 bis 600 €</b>
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	<b>10 bis 150 €</b>
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	<b>10 bis 150 €</b>
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	<b>10 bis 1.250 €</b>
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	<b>10 bis 600 €</b>
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	<b>10 bis 200 €</b>
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	<b>10 bis 150 €</b>